

R I C H T L I N I E N

FÜR DIE FÖRDERUNG DER LEHRLINGSAUSBILDUNG  
in der Marktgemeinde Zirl

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Markt-  
gemeinde Zirl wurde mit Wirksamkeit 01.04.1997 folgende  
Förderung der Lehrlingsausbildung in Zirl beschlossen:

Unternehmer, die Lehrlinge beschäftigen und ihren im  
Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtli-  
chen Verpflichtungen, namentlich der Verpflichtung  
nach § 11 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe der  
auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunal-  
steuer gewährt.

Die im ersten Satz genannten Unternehmer haben ab  
Wirksamkeit April 1997 die Kommunalsteuer ohne die  
auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunal-  
steuer zu entrichten.

In der Steuererklärung ist die Kommunalsteuer und die  
auf die Lehrlingsentschädigung entfallende (nicht  
entrichtete) Kommunalsteuer gesondert auszuweisen.

Zirl, am 12.03.1997

Der Bürgermeister  
  
Schneider